

TEXTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Rechtsgrundlagen**
  - 1.1 §§ 1 und 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BOBl. I. S. 341) - BBauG -
  - 1.2 §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BOBl. I. S. 1237)) - BaunVO -
  - 1.3 §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BOBl. I. S. 21))
  - 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108)
  - 1.5 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351)

- Art der baulichen Nutzung**
  - 2.1 Siehe Einschrieb im Plan
- Maß der baulichen Nutzung**
  - 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Einschrieb im Plan
  - 3.2 Grundflächenszahl: siehe Einschrieb im Plan
  - 3.3 Geschosflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
  - 3.4 Bauweise: siehe Einschrieb im Plan
  - 3.5 Gebäudehöhen: bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m, gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit UK Sparren.

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
  - 4.1 Firsttrichtung: siehe Einschrieb im Plan
  - 4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
  - 4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
  - 4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
  - 4.5 Mehr als eine Außenantenne pro Gebäude ist nicht zugelassen.
  - 4.6 Dachdeckung: dunkles Dachdeckungsmaterial
  - 4.7 Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauvorlagen mit Höhenangaben, bezogen auf NN, darzustellen. Geländeveränderungen sind bis zu 0,20 m Höhe zugelassen.

- Nebengebäude und Garagen**
  - 5.1 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen.
  - 5.2 Garagen sind auf den mit GA gekennzeichneten Flächen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im Gebäude zugelassen.
  - 5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

- Sonstige Festsetzungen**
  - 6.1 Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.
  - 6.2 Innerhalb der ausgewiesenen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m - gemessen von Oberkante Fahrbahn - nicht zugelassen.
  - 6.3 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,80 m betragen.
  - 6.4 Einfriedigungen sind als einfache Zäune oder Hecken mit Spanndrähten auszuführen. Sockelmauern über 0,20 m sind nicht zugelassen.
  - 6.5 Stacheldrähte sind unzulässig.

Hinweis:  
Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Überbauung der Flächen geht zu Lasten des Bauenden.

Anerkannt:  
Schemmerhofen, den 15.10.76  
Bürgermeister: *M. W. W.*

Gefertigt:  
Biberach, den 9.12.1975  
Kreisplanungsamt  
Eitz

**Aufstellung**  
Eingeleitet gem. § 2 (1) BBauG durch Beschluß der Gemeindeverwaltung vom 24.11.75  
Schemmerhofen, den 3. Juni 1976  
Bürgermeister *M. W. W.*

**Offenlegung**  
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 11.02.76 bis 18.03.76  
Schemmerhofen, den 3. Juni 1976  
Bürgermeister *M. W. W.*

**Beschlossen**  
gemäß § 10 BBauG als Satzung von der Gemeindevertretung am 11.02.76  
Schemmerhofen, den 3. Juni 1976  
Bürgermeister *M. W. W.*

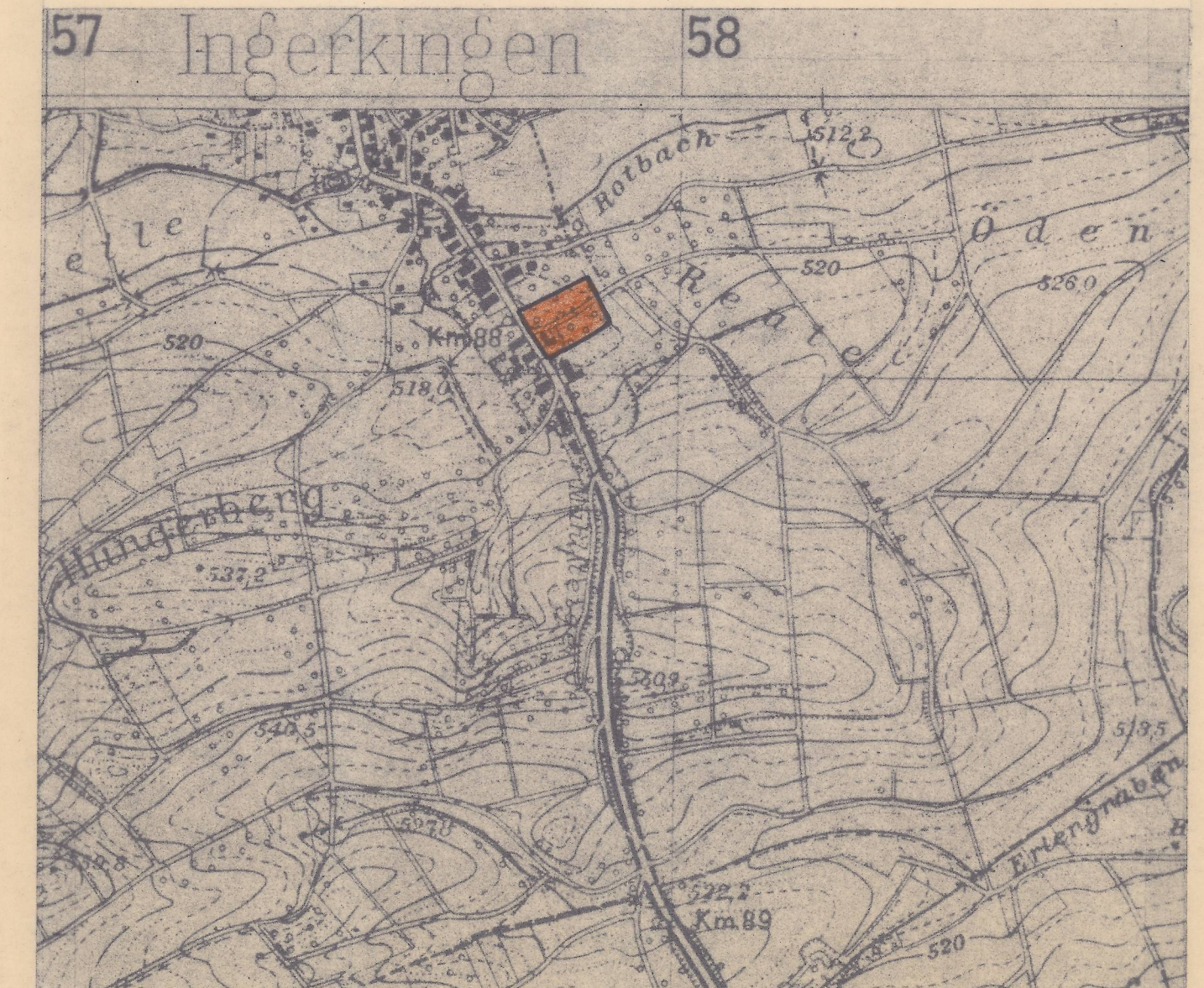
**Genehmigt**  
gemäß § 11 BBauG

Behörde Datum Unterschrift

**Rechtsverbindlich**  
gemäß § 12 BBauG durch öffentliche Auslegung des genehmigten Planes in der Zeit vom ..... bis .....  
Die Auslegung ist am ..... ortsüblich bekanntgegeben worden.  
Schemmerhofen, den .....  
Bürgermeister *M. W. W.*

PLANZEICHENERKLÄRUNG

WS	KLEINSIEDLUNGSBEIETE	STRAßENBEGRENZUNGS- LINIE
WR	REINE WOHNBEIETE	GEHWEG
WA	ALLGEMEINE WOHNBEIETE	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN
WD	DORFBEIETE	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
MT	MISCHBEIETE	Ga Kg St
MK	KERNBEIETE	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENGSANLAGEN
GE	GEWERBEBEIETE	ELEKTIZITÄTWERK / FERNHEIZWERK
GI	INDUSTRIEBEIETE	WASSERWERK / WASSERBEHALTER
SW	WOCHENENDHAUSBEIETE	PUMPWERK / BRUNNEN
SO	SONDERBEIETE Z.B. HOCHSCHUL- KLINIK - KUR ODER LADENBEIETE	MULLBESÄTTIGUNG / KLÄRANLAGE
		UMFORMERSTATION / UMSPANNWERK
		GRÜNFLÄCHEN
		PARKANLAGE / SPIELPLATZ
		SPORTPLATZ / DAUERKLEINGARTEN
		BADEPLATZ / ZELTPLATZ
		FRIEDHOF
		LANDWIRTSCHAFT
		FORSTWIRTSCHAFT
		AUFSCHÜTTUNGEN
		ABGRABUNGEN
		WASSERFLÄCHEN
		FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
		WASSERSCHUTZ - QUELLSCHUTZ - ÜBERSCHWEMMUNGSBEIETE
		NATUR - ODER LANDSCHAFTSSCHUTZBEIETE
		BAHNANLAGEN
		GRENZE DER ORTSDURCHFAHRT
		VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN
		PLANUNGSGRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
		ELT - FREILEITUNG
		ABWASSERLEITUNG
		WASSERLEITUNG
		LEITUNGSRECHT



Kreis Biberach  
Gemeinde Schemmerhofen  
- Ingerkingen -  
Bebauungsplan  
„Amselweg“  
M. 1 : 500

Genehmigt  
Biberach, den 1. Juni 1976  
Landratsamt Biberach  
J.A.  
Reg. Assessor